

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/1862 —**

**Auskunftspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV): Fall CILIP**

Der Bundesminister des Innern erklärte am 4. April 1989 auf Anfrage, das Bundesamt für Verfassungsschutz habe Informationen über die Beteiligung von „Mitgliedern und Anhängern linksextremistischer Organisationen an den Zeitungsprojekten ‚die tageszeitung‘, ‚Die Neue‘ und ‚CILIP‘“ in Akten gesammelt (Drucksache 11/4294). Auf den Auskunftsantrag von Verlagsinhabern, Redakteuren und Mitarbeitern der Zeitung CILIP hin teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz im Juli 1989 lediglich mit, die „bloße Mitarbeit“ an dieser Zeitung habe nicht zu einer Speicherung geführt; eine weitergehende Auskunft wurde mit Verweis auf § 13 Abs. 2 BDSG damaliger Fassung abgelehnt. Im März 1990 konnten sich CILIP-Redaktionsmitglieder auf entsprechenden Antrag hin jedoch im Archiv des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin durch Einsichtnahme überzeugen, daß über sie durchaus Dossiers existierten.

Am 1. Januar 1991 trat das novellierte Bundesverfassungsschutzgesetz in Kraft, dessen § 15 die bisherigen Auskunftsansprüche erweiterte. Nach dieser Vorschrift hat das Bundesamt für Verfassungsschutz Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten nun Auskunft zu gewähren, soweit diese hierzu auf einen konkreten Sachverhalt verweisen und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegen.

Auf die entsprechend begründete Auskunftsklage der CILIP-Anspruchsteller hin führte das Verwaltungsgericht Köln in seinem Beschuß vom 22. Februar 1991 unter Verweis auf diese neue Vorschrift aus, nach ihrer Auffassung „spricht sehr viel dafür“, daß die Voraussetzungen des § 15 BVerfSchG in diesem Falle erfüllt seien, und regte an, das Bundesamt für Verfassungsschutz möge seine ablehnenden Bescheide aufheben und die Kläger „kurzfristig“ aufgrund der aktuellen Rechtslage neu bescheiden. Dieser Anregung kam das Bundesamt für Verfassungsschutz in jenem Termin sogleich nach.

Am 22. Mai 1991 lehnte das Bundesamt für Verfassungsschutz jedoch eine Auskunft erneut ab, weil die Betroffenen mit der Beteiligung an CILIP zwar einen Sachverhalt gemäß § 15 BVerfSchG, jedoch keine zusätzlichen Aktivitäten offenbart hätten, die ein Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen seiner Aufgaben hätten auslösen können.

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 6. Januar 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Andererseits trug der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz in einer schriftlichen Stellungnahme vom 31. Mai 1991 zum Entwurf eines niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vor, aufgrund einer gesetzlichen Auskunftsregelung müsse „gewährleistet sein, daß die Auskunftsverweigerung der Regelfall ist, selbst wenn keine Erkenntnisse zum Anfragenden vorliegen. (...) Bei einer Auskunftserteilung können nur die offenen, die Speicherung alleine nicht tragenden Randerkennisse mitgeteilt werden. Diese würden bei einer gerichtlichen Überprüfung des Auskunftsbescheides u. U. nicht ausreichen und der Verfassungsschutz zur Löschung angehalten werden. (...) Ein besonderes Interesse des Petenten an einer Auskunftserteilung wird regelmäßig in folgenden Fällen vorliegen: ... bei Kenntnis der Speicherung, z.B. durch Nennung in veröffentlichten Berichten oder aufgrund von Indiskretionen“.

1. Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung ggf. unserer Befürchtung entgegen, daß angesichts der vom Bundesministerium des Innern bereits eingeräumten Speicherung, der Rechtsauffassung und erteilten Anregung des VG Köln sowie angesichts der beim LfV Berlin bereits erlangten Akteneinsicht unbefangene Beobachter die andauernde Auskunftsverweigerung durch das BfV als trotzig-sture Schikane gegenüber dessen gespeicherten „Beobachtungsobjekten“ ansehen könnten?

Die in der Frage aufgestellte Behauptung einer Auskunftsverweigerung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) trifft nicht zu: Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Auskunft darüber, welche Daten ggf. zu den Herausgebern und Mitarbeitern der Zeitschrift BÜRGERRECHTE & POLIZEI (CILIP) gesammelt und gespeichert worden sind, nicht verweigert. Es hat den Petenten – zuletzt mit Bescheid vom 22. Mai 1991 – mitgeteilt, daß aufgrund des von ihnen vorgetragenen Sachverhaltes (Beteiligung an der v. g. Publikation) eine Speicherung personenbezogener Daten nicht erfolgt ist und nicht besteht. Ausdrücklich hat das Amt darauf hingewiesen, daß die Mitarbeit oder eine sonstige Beteiligung an dem Projekt CILIP keine extremistische Bestrebung oder nachdrückliche Unterstützung einer solchen darstellt, die eine Datenerfassung nach §§ 10 und 3 mit 4 Bundesverfassungsschutzgesetz auslösen könnte.

2. Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung ggf. unserer Interpretation des o. g. BfV-Bescheides vom 22. Mai 1991 entgegen, daß die darin genannte Rechtsauffassung die Antragsteller zur Selbstdenunziation sowie Anspruchsgrundung mit eigenen Extremismus-Nachweisen nötigen würde?

Der Bescheid des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 22. Mai 1991 erging unter Beachtung des § 15 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz. Danach wird einem Antragsteller Auskunft erteilt, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Diesen gesetzlichen Voraussetzungen haben die Petenten insoweit Rechnung getragen, als sie auf ihre Beteiligung an der Zeitschrift CILIP hingewiesen haben. Dementsprechend hat das Bundesamt für Verfassungsschutz zu diesem Sachverhaltskomplex im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang Auskunft erteilt. Einen anderen Sachverhalt, der ein Tätigwerden des BfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages nach § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz hätte auslösen können, haben die Petenten hingegen nicht vorgebracht. Insofern war das BfV auch nicht zu einer weitergehenden Auskunft verpflichtet.

3. Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung ggf. unserer Bewertung der o. g. Stellungnahme des BfV-Präsidenten entgegen, daß dessen Forderung nach einer Auskunftsverweigerung als „Regelfall“ dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte sowie gesetzgeberischen Intention des § 15 Abs. 1 BVerfSchG glatt widerspricht?

In der Stellungnahme, die in der Fragestellung bzw. der Vorbermerkung nur teilweise zitiert und die den Fragestellern bekannt ist, werden die Gründe dargelegt, warum Verfassungsschutzbehörden im allgemeinen keine unbeschränkte Auskunft geben können und sollen. Dem hat auch der Gesetzgeber mit § 15 Bundesverfassungsschutzgesetz Rechnung getragen.

Die Praxis zeigt, daß entgegen den Befürchtungen in der Fragestellung den meisten im Sinne von § 15 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz qualifizierten Auskunftsersuchen entsprochen und Auskunft erteilt werden konnte (vgl. Antwort zu Frage 6).

4. Teilt die Bundesregierung die oben zitierte Auffassung des BfV-Präsidenten, wonach ein besonderes Auskunftsinteresse im Sinne des § 15 BVerfSchG regelmäßig vorliegt, wenn dem Antragsteller die Speicherung seiner Daten – wie im hier fraglichen Fall CILIP – schon bekannt ist?

Warum ggf. nicht?

Dem auskunftbegehrenden Antragsteller können sicherheitsrelevante Vorgänge grundsätzlich nicht mehr vorenthalten werden, wenn sie von der Behörde selbst oder auf andere Weise bekanntgegeben worden sind. Dies bedeutet, daß über bereits bekanntgewordene Informationen Auskunft zu erteilen ist, da insofern ein Geheimhaltungsinteresse, dem gemäß § 15 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz Rechnung getragen werden müßte, nicht mehr besteht. Keinesfalls kann aber aus der Tatsache einer bekanntgewordenen Speicherung eines bestimmten Sachverhaltes ein umfassender Auskunftsanspruch hinsichtlich aller über einen Antragsteller erfaßten – evtl. geheimhaltungsbedürftigen – Informationen hergeleitet werden.

5. Wann wird das BfV den (ehemaligen) Verlagsinhabern, Redakteuren, Mitarbeitern und sonstigen Beteiligten von CILIP, aber auch entsprechenden Beteiligten an der „die tageszeitung“ und „Die Neue“, nun antragsgemäß Auskunft gewähren?

Warum soll dies ggf. unterbleiben?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen; im übrigen bleibt im konkreten Fall die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln abzuwarten.

6. Wie viele Auskunftsanträge sind nach Inkrafttreten des § 15 BVerfSchG am 1. Januar 1991 bis heute an das BfV gerichtet worden, und wie sind diese jeweils beschieden worden?

Von Januar bis Ende November 1991 sind beim Bundesamt für Verfassungsschutz 78 Auskunftsanträge gestellt worden, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz erfüllen. In 44 Fällen wurde Auskunft erteilt, in den restlichen 34 Fällen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Auskunft unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz verweigert.